

## Die wichtigsten Antworten auf Fragen zum „Begleiteten Fahren ab 17“

### Antrag

**Was ist beim Antrag auf „Begleitetes Fahren ab 17“ bei der Behörde zu beachten?**

Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich

### Ausbildung

**Ab welchem Alter darf für das „Begleitete Fahren ab 17“ ausgebildet werden?**

Ab 16 ½ Jahren.

**Kann jemand z.B. mit 17 Jahren und 9 Monaten mit dem „Begleiteten Fahren ab 17“ beginnen?**

Ja.

**Wie lange muss er dann in Begleitung fahren?**

Bis zum 18. Geburtstag.

**Kann ein Bewerber mit 16 ½ Jahren eine Ausbildung für die „Doppelklasse“ B und A2 machen?**

Nein. Mit der Ausbildung für die Klasse A2 kann erst mit 17 ½ Jahren begonnen werden.

**Wie viel Theorieunterricht muss ein Fahrschüler besuchen, der die Berechtigung hat, in Begleitung ein Fahrzeug der Klasse B zu fahren und mit 17 ½ Jahren die Ausbildung für die Klasse A2 machen möchte?**

6 Doppelstunden Grundstoff (weil er eine vorhandene Fahrerlaubnis erweitert) und 4 Doppelstunden klassenspezifischen Unterricht.

**Welche Voraussetzungen muss ein Fahrlehrer erfüllen, damit er Fahrschüler für das „Begleitete Fahren ab 17“ ausbilden darf?**

Er muss die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE besitzen. Jeder Fahrlehrer darf diese Fahrschüler ausbilden.

**Muss der Fahrlehrer vorher an einem Seminar teilnehmen?**

Nein.

**Welche besonderen Vorschriften gibt es für die Ausbildung von Bewerbern für das „Begleitete Fahren ab 17“?**

Keine. Die Fahrschüler sind auszubilden wie jeder Bewerber der Klasse B bzw. BE.

## Prüfung

### **Gibt es besondere Vorschriften für die Prüfung?**

Nein.

### **Ab wann darf die theoretische Prüfung abgelegt werden?**

3 Monate vor dem 17. Geburtstag.

### **Ab wann darf die praktische Prüfung abgelegt werden?**

1 Monat vor dem 17. Geburtstag.

### **Wer händigt die Prüfungsbescheinigung aus?**

Die Prüfungsbescheinigung wird bei Erreichen des 17. Lebensjahres von der Technischen Prüfstelle nach erfolgreicher Prüfung direkt ausgehändigt. Für diejenigen Personen, die das 17. Lebensjahr am Prüfungstag noch nicht vollendet haben, erfolgt die Ausgabe durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde.

### **Wie ist zu verfahren, wenn der Prüfer im Rahmen der Fahrerlaubnisprüfung Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers hat?**

Gemäß § 18 Absatz 3 Fahrerlaubnis-Verordnung sind die Prüfer verpflichtet, bei Bedenken der körperlichen oder geistigen Eignung des Bewerbers die Fahrerlaubnisbehörde hiervon zu unterrichten.

### **Haben die gesetzlichen Vertreter Einfluss auf die Begleitperson?**

Eine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Begleitperson sollte bei Antragstellung erfolgen.

## „Prüfungsbescheinigung“ und „Kartenführerschein“

### **Bekommt der Bewerber nach der bestandenen Prüfung den Kartenführerschein?**

Nein, er erhält eine „Prüfungsbescheinigung“, in der die Begleitpersonen eingetragen sind.

Solange der Fahrer nicht im Besitz des Kartenführerscheins ist, darf er nur in Begleitung der eingetragenen Begleitperson ein Fahrzeug der Klasse B oder BE führen. Diese Auflage entfällt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

### **Enthält die „Prüfungsbescheinigung“ ein Foto des Fahrerlaubnisinhabers?**

Nein, deshalb ist beim Fahren immer der Personalausweis (oder Reisepass) mitzuführen.

### **Wird der „Kartenführerschein“ von der Behörde automatisch zugesandt?**

Nein, er muss beantragt werden.

### **Was ist, wenn jemand seinen „Kartenführerschein“ bis zum 18. Geburtstag noch nicht erhalten hat?**

Er darf bis zu drei Monate nach dem 18. Geburtstag mit der „Prüfungsbescheinigung“ fahren. Die Auflage, nur in Begleitung zu fahren, entfällt mit dem 18. Geburtstag.

## Probezeit

### **Wann beginnt beim „Begleiteten Fahren ab 17“ die Probezeit?**

Mit Erteilung der Prüfungsbescheinigung.

### **Wie lange dauert beim „Begleiteten Fahren ab 17“ die Probezeit?**

Wie beim „normalen“ erstmaligen Fahrerlaubniswerb zwei Jahre.

### **Ist die Teilnahme an einem Aufbauseminar für Fahranfänger in der Probezeit möglich?**

Ja, sofern eine Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgt ist.

### **Ist die Teilnahme des Begleiters an der Fahrprobe im Rahmen des Aufbauseminars notwendig?**

Ja, der Fahrerlaubnisinhaber muss auch hier die Auflage erfüllen.

## Begleiter

### **Wer darf den Fahranfänger begleiten?**

Die Anforderungen an die Begleiter sind folgende:

- Mindestalter: 30 Jahre
- Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B: seit mindestens 5 Jahren
- Eintragungen im Fahreignungsregister: maximal 1 Punkt

### **Darf ein Begleiter, der Fahrlehrer ist und der das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, als Begleiter fungieren?**

Nein. Ein Fahrlehrer unterliegt den gleichen Auflagen wie jeder andere Begleiter. Es gibt für keine Berufsgruppe Ausnahmen.

### **Wenn der Begleiter während der letzten 5 Jahre ein Fahrverbot hatte, ist dann der Besitz der Fahrerlaubnis unterbrochen?**

Nein, da der Begleiter trotz Fahrverbots weiterhin im Besitz der Fahrerlaubnis war.

### **Ist die Anzahl der Begleiter begrenzt?**

Nein, es muss aber jeder Begleiter in der Prüfungsbescheinigung eingetragen sein.

### **Können nachträglich Begleitpersonen eingetragen werden?**

Ja. In diesen Fällen muss eine neue Bescheinigung ausgestellt werden.

### **Welche Vorschriften muss der Begleiter im Bezug auf Alkohol beachten?**

Er darf auf keinen Fall die 0,5-Promille-Grenze erreichen und er darf nicht unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel stehen.

## Weitere Fragen

### **Kann die Prüfungsbescheinigung widerrufen werden?**

Ja, insbesondere wenn der Fahranfänger gegen seine Begleitaufgabe verstößt.

### **Welche Konsequenzen hat es für den Fahranfänger, wenn er ohne Begleiter fährt?**

Seine Fahrerlaubnis und somit seine Prüfungsbescheinigung ist zu widerrufen.

### **Welche Konsequenzen hat der Widerruf der Fahrerlaubnis, also die Abnahme der Prüfungsbescheinigung, für die eingeschlossenen Klassen AM und L?**

Ein Widerruf der Fahrerlaubnis des Begleiteten Fahrens ab 17 hat zur Folge, dass auch die eingeschlossenen Klassen AM und L widerrufen werden. Liegt ein Vorbesitz, z.B. der Klasse A1 vor, so bleiben diese Klassen jedoch erhalten.

### **Wann darf nach der Abnahme eine neue Fahrerlaubnis erteilt werden?**

Wenn der Bewerber unbeschadet der übrigen Voraussetzungen für eine Neuerteilung an einem Aufbauseminar nach § 2a Abs. 2 StVG (ASF) teilgenommen hat.

### **Welche Fahrerlaubnisklassen sind eingeschlossen?**

Die Klassen AM und L.

### **Dürfen diese Fahrzeuge ohne Begleitung geführt werden?**

Ja, weil der Bewerber das dafür erforderliche Mindestalter von 16 Jahren bereits erreicht hat.

### **Darf mit den eingeschlossenen Fahrerlaubnisklassen AM und L auch im Ausland gefahren werden?**

Die im Rahmen des Modellversuchs „Begleitetes Fahren mit 17“ eingeschlossenen Fahrerlaubnisklassen AM und L berechtigen ebenfalls nur zum Fahren im Inland.

### **Wie wird verfahren, wenn der Antragsteller für das Begleitete Fahren ab 17 bereits im Besitz eines Kartenführerscheins ist?**

In diesen Fällen wird zusätzlich zum bereits erteilten Kartenführerschein (z.B. in der Fahrerlaubnisklasse A1) eine Prüfungsbescheinigung ausgehändigt.